

Interpellation Bosshard-St.Gallen vom 15. Februar 2022

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf kantonseigenen Parkierungsanlagen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2022

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 15. Februar 2022, wie viele Parkierungsanlagen und Parkplätze sich auf kantonseigenen Grundstücken befinden und wie hoch die aktuelle Elektrifizierungsquote all dieser Parkplätze und insbesondere jene von Parkierungsanlagen mit mehr als 30 Abstellplätzen ist. Zudem möchte er wissen, für wie viele Abstellplätze im Neubau der Tiefgarage des Kantonsspitals St.Gallen Elektro-Ladestationen eingerichtet werden und ob die Regierung bereits einen Fahrplan für den weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur auf kantonseigenen Parkierungsanlagen hat.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Bericht 40.20.03 «Elektromobilität im Kanton St.Gallen», den der Kantonsrat in der November-session 2020 zur Kenntnis genommen hat, ist unter anderem die Massnahme M4b enthalten. Die Massnahme verfolgt folgendes Ziel: «Der Kanton erlässt Vorschriften, damit der Gebäudebestand und Neubauten das Laden zu Hause und am Arbeitsplatz künftig ermöglichen.» Dazu unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat im Entwurf des II. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) einen neuen Gesetzesartikel (Art. 70a), mit dem Vorgaben für die Grundausstattung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität bei Neubauten etabliert werden sollten (22.21.14). Diese Regelung erfolgte in Übereinstimmung mit dem vom Kantonsrat zur Kenntnis genommenen «St.Galler Energiekonzept 2021–2030» (40.20.05), wonach mit der Massnahme SG-13 unter anderem die Verbreitung der Elektromobilität unterstützt werden soll. Im Rahmen der ersten Lesung des II. Nachtrags zum PBG in der Aprilsession 2022 hat der Kantonsrat den neuen Art. 70a «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge» aus der Vorlage gestrichen, weil davon auszugehen sei, dass der Markt die zeitgerechte Bereitstellung von Ladestationen auch ohne Vorschriften regeln werde.

Mit Ausnahme einiger Parkierungsanlagen bei kantonalen Spitälern und den psychiatrischen Kliniken ist das Gros der Parkierungsanlagen auf den kantonseigenen Grundstücken für die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Liegenschaften bestimmt und nicht öffentlich zugänglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Auf kantonseigenen Grundstücken im Portfolio Hochbauten (in der Zuständigkeit des Hochbauamtes gemäss Immobilienverordnung [sGS 733.1; abgekürzt ImmoV]) befinden sich gesamthaft rund 3'660 Parkplätze. Auf kantonseigenen Grundstücken unter der Hoheit des Tiefbauamtes (Strassenkreisinspektorate und Stützpunkte des Strassenunterhaltes, ohne die sich im Eigentum des Bundesamtes für Strassen [ASTRA] befindenden Objekte) sind aktuell rund 180 Parkplätze und auf Kantonsstrassengrundstücken rund 460 Parkplätze vorhanden. Gesamthaft sind somit auf Grundstücken im Zuständigkeitsbereich des Kantons insgesamt rund 4'300 Parkplätze bezeichnet. Angemietete Objekte und Objekte mit Beteiligungen des Kantons sind dabei nicht berücksichtigt.

Die Spitalstandorte sind gemäss Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.1; abgekürzt GSV) in den St.Galler Spitalverbunden zusammengeschlossen und bilden selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit entsprechend eigenem Zuständigkeitsbereich auch für die Parkieranlagen. Der Spitalverbund 1 KSSG verfügt über zwei Parkieranlagen (Böschmühle und Tiefgarage Haus 11 mit insgesamt 280 Parkplätzen) sowie über weitere rund 100 Parkplätze auf dem KSSG-Areal, insgesamt also über rund 380 Parkplätze. Der Spitalverbund 2 Rheintal Werdenberg Sarganserland verfügt über je eine Parkieranlage in Altstätten (111 Parkplätze), Grabs (431 Parkplätze) und Walenstadt (174 Parkplätze), gesamthaft also über 716 Parkplätze. Im Spitalverbund 3 (Spital Linth) stehen in der Tiefgarage (70 Parkplätze) und in den Parkieranlagen Süd, Nord und West insgesamt knapp 300 Parkplätze zur Verfügung. Im Spitalverbund 4 stehen am Standort Wil insgesamt 162 Parkplätze zur Verfügung. Die Spitalverbunde verfügen somit gesamthaft über rund 1'560 Parkplätze.

2. Im Portfolio Hochbauten befinden sich 40 Parkieranlagen mit je über 30 Parkplätzen (gesamthaft rund 3'250 Parkplätze). Bis heute sind auf diesen Anlagen insgesamt 24 Elektro-Ladestationen in Betrieb (Elektrifizierungsquote 0,7 Prozent). Im Portfolio des Tiefbauamtes sind es zwei Parkieranlagen mit je über 30 Parkplätzen (gesamthaft rund 65 Parkplätze), wovon zwei Parkplätze mit Elektro-Ladestationen ausgerüstet sind (Elektrifizierungsquote 3,1 Prozent). Die Spitalverbunde verfügen über acht Parkieranlagen mit gesamthaft rund 1'560 Parkplätzen, von denen insgesamt 11 mit Elektro-Ladestationen ausgerüstet sind (Elektrifizierungsquote 0,7 Prozent).
3. In der Tiefgarage des Neubaus H07A/B des Kantonsspitals St.Gallen sind vorab keine Ladestationen für Elektrofahrzeuge, aber die Infrastruktur für eine mögliche spätere Elektroerschliessung für höchstens 12 Parkplätze mit Auflademöglichkeit vorgesehen.

Am Standort des Spitals in Grabs werden insgesamt 43 Ladestationen (10 Prozent) in die neuen Parkieranlagen eingeplant. Am Standort des Spitals Linth sind weitere elf Ladestationen geplant.

4. Im Bericht «Elektromobilität im Kanton St.Gallen» werden verschiedene Massnahmen zur beschleunigten Umstellung auf emissionsarme Fahrzeuge empfohlen. In seiner Vorbildfunktion konzentriert sich der Kanton dabei unter anderem auf die Massnahme M2 (Anpassung der Beschaffungsrichtlinien für kantonale Fahrzeuge an den Stand der Technik) und wird soweit möglich bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Kantons Fahrzeuge mit Elektro-/Hybridantrieb beschaffen. Entsprechend werden mit der Beschaffung der neuen Fahrzeuge auf den für diese Fahrzeuge vorgesehenen Parkplätzen des Kantons auch die dafür erforderlichen Ladeinfrastrukturen bedarfsgerecht bereitgestellt.

Bei öffentlich zugänglichen Parkieranlagen auf Grundstücken des Kantons, die neu erstellt oder erneuert werden und über mehr als 30 Abstellplätze für Motorfahrzeuge verfügen, wird der Kanton in seiner Vorbildfunktion auch nach Ablehnung der entsprechenden rechtlichen Grundlage im PBG dafür besorgt sein, dass wenigstens 10 Prozent der Abstellplätze mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge ausgerüstet werden. Die konkrete Umsetzung ist projektabhängig.